

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0380/14</b>	<b>Datum</b> 20.01.2015
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 66</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	27.01.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	12.02.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 14, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Definition der Rahmenbedingungen für die Fortführung des Handyparkens

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den bestehenden Vertrag zum Handyparken (gekoppelt an der Finanzierung einer 12 % igen Servicepauschale für die Nutzung des SMS-Handyparkens durch die Landeshauptstadt) um 2 Jahre zu verlängern. Die SMS-Gebühr wird weiterhin durch den Nutzer getragen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Wolfgang Gaeltzner	Unterschrift AL / FBL Thorsten Gebhardt
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Dr. Scheidemann Unterschrift
------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle | 01.04.2015

## Begründung:

Mit der Einführung des Handyparkens am 01. September 2013 wurde der Beschluss zum bargeldlosen Bezahlen an Parkscheinautomaten mit der Beschluss-Nr. 1243-45(V)12 durch die Stadtverwaltung umgesetzt.

Betrachtet man den zurückliegenden Zeitraum bis zum heutigen Tag wurden positive Erfahrungen mit dem mobilen Bezahlservice an Parkscheinautomaten gesammelt. Die Feedbacks aus der Bevölkerung und in den Printmedien, in Bezug auf das Handyparken, waren überwiegend positiv. In der Stellungnahme S0177/11 „Umsetzung Anträge Handyparken“ wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des Handyparkens bestimmte Einnahmeverluste zu verzeichnen sind. Die Verwaltung wurde mit der Beschluss-Nr. 1243-45(V)12 beauftragt, das Handyparken flächendeckend in der Landeshauptstadt Magdeburg einzuführen. Als Anlage sind die Kosten in einem Diagramm (siehe Anlage) dargestellt, die dem Systemdienstleister als Servicepauschale von der Landeshauptstadt bisher ausgezahlt wurden.

Die Servicepauschale summiert sich gerundet vom 01. September 2013 bis zum 31. August 2014 auf 32.200,00 Euro und dem stehen wiederum Einnahmen aus dem Handyparken von 269.500,00 Euro gegenüber. Tatsächlich wurden im benannten Zeitraum, bei konstanter Anzahl an Parkscheinautomaten, Mehreinnahmen in Höhe von 402.234,00 Euro gegenüber dem Zeitraum 01. September 2012 bis 31. August 2013 erzielt, sodass die Servicepauschale aus den Mehreinnahmen bei gleichbleibender Nutzung des SMS-Parkens gedeckt werden kann. Zwischen der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte bereits ein reger Schriftwechsel zum Thema „Handyparken“ und der Erhöhung der Parkgebühr des Landes Sachsen-Anhalt. Um das Handyparken in Magdeburg einführen zu können, wurde das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) am 15. August 2012 mit der Bitte angeschrieben, eine Aussage zu tätigen, inwieweit bzw. ob das Handyparken mit den damit zusätzlich entstehenden SMS-Gebühren auf der Grundlage der Parkgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt eingeführt werden darf. Auf diese Frage gab es bisher folgende Teilantwort vom MLV am 12. Oktober 2012:

*„Ich beabsichtige, der Landesregierung vorzuschlagen, die Regelungen zu den Parkgebühren durch entsprechende Rechtsordnung inhaltlich zu ändern, damit die Festlegung der Höchstbeträge, wie auch schon die Gebührenordnung, künftig durch die kommunale Ebene erfolgen kann.“*

Erneute Anfragen per E-Mail am 14. November 2012 und 12. Dezember 2012 zur Konkretisierung der erwähnten Regelungen führten bisher zu keinem eindeutigen Ergebnis. Eine direkte Ablehnung der Einführung des Handyparkens aufgrund der zusätzlich anfallenden SMS-Gebühren wurde seitens des MLV nicht ausgesprochen.

In der Parkgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt steht, dass für die Parkzeit je angefangene halbe Stunde maximal 0,50 Euro zu entrichten sind. Beim Handyparken muss entsprechend des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes die Parkgebühr plus die SMS und Servicepauschale vom Nutzer gezahlt werden, was die 0,50 Euro-Grenze gemäß Parkgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt bei Weitem übersteigt. Durch diesen Sachverhalt wird dem Handyparker eine höhere Parkgebühr, gegenüber einem „normalen“ Parkgebührenzahler auferlegt. Durch diese Mehrkosten ist das Gleichheitsprinzip zwischen den Parkenden nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung bei der Einführung zum Handyparken dafür entschieden, die Servicepauschale zu übernehmen, um keine Rechtsverletzung zu begehen, solange keine Gebührenerhöhung vom MLV in der Parkgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt.

Zwischenzeitlich wurde erneut das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr durch die Verwaltung kontaktiert mit der Bitte, die Parkgebührenordnung (Land Sachsen-Anhalt) dahin gehend zu verändern, dass eine Erhöhung der Parkgebühren erfolgen kann und eine umfängliche Rechtsicherheit dadurch erwirkt wird.

Durch den Systemanbieter sunhill technologies GmbH wurde die Option auf eine 2-jährige Verlängerung des Vertrages vollzogen. Der bestehende Vertrag endet am 31. August 2015. Aus diesem Grund ist es jetzt zwingend notwendig, eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen, in dem festgeschrieben wird, dass die Servicepauschale für die nächsten Jahre durch die Verwaltung weiter getragen wird. Der Nutzer des SMS-Handyparkens wird nur mit seiner SMS-Gebühr belastet.

Diese Verfahrensweise hätte folgende Vorteile gegenüber einer erneuten Ausschreibung:

- die vorhandene Beschilderung muss nicht geändert werden,
- es entfällt ein erhöhter Montageaufwand bei der Demontage bzw. Montage der Hinweisschilder,
- die Bürger brauchen sich nicht auf ein neues verändertes System (Rufnummern, App's etc.) umstellen,
- bei einem Systemdienstleisterwechsel können beide Systeme nicht gleichzeitig betrieben werden. Dies führt unweigerlich zu Verwechslungen bei den dann aktuell zu verwendenden Rufnummern in den Parkzonen und der Bürger weiß nicht, wie lange, welches System noch in Betrieb ist,
- bei Systemdienstleisterwechsel ist dieser bürgerfreundliche Service für ein gewissen Zeitraum nicht verfügbar,
- die Software auf den Erfassungsgeräten der Überwachungskräfte bleibt erhalten und
- keine erneuten Schulungen für die Verkehrsüberwacher auf ein neues System.

Nachteile sind nicht zu erkennen, da sich die Einnahmen aus Parkgebühren durch die Einführung des Handyparkens nicht negativ entwickelt haben.

In vergleichbaren Städten wird die Servicepauschale unterschiedlich gehandhabt. Um nur einige Beispiele zu benennen:

- In der Bundeshauptstadt Berlin, Stadtbezirk Pankow, ist eine Servicegebühr durch den Nutzer i. H. v. 0,15 Euro zu entrichten.
- In der Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine Servicegebühr durch den Nutzer i. H. v. 12 % und 0,12 Euro zu zahlen.
- In der Stadt Nürnberg ist eine Servicegebühr durch den Nutzer i. H. v. 0,20 Euro zu entrichten.
- Die Stadt Naumburg legt grundsätzlich alle Kosten auf die Handyparker um. Diese Verfahrensweise wurde durch den Wirtschaftsausschuss der Stadt Naumburg eigenständig festgelegt.
- In der Stadt Eisleben wird durch die Stadtverwaltung ebenfalls die Servicepauschale von 13,5 % getragen.

Mit der Beibehaltung der Übernahme der 12 % Servicepauschale wird für die nächsten 2 Jahre ein bürgerfreundlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Gäste angeboten. Durch diesen Akt der Bürgerfreundlichkeit kann die Landeshauptstadt ihr Image, ihre Attraktivität und ihre Außendarstellung weiter steigern.

### **Anlagen:**

- Anlage zur DS 0380/14 - Diagramm